Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband

SWAZ · Heinrichstraße 9 · 03130 Spremberg

AZ:
Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin - Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8
14467 POTSDAM

Ansprechp. : Dörte Ullmann
Telefon : 03563-3906-28
Fax : 03563-3906-10
Email : d.ullmann@swaz-spremberg.de

Reg.-Nr.: 22/12

Ihr Zeichen, Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
EM 17.10.2025	VV/P/TW/AW/Z/G - ull	20.11.2025

vorab per Mail: **gle.post@gl.berlin-brandenburg.de**

Stellungnahme zur Antragskonferenz der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben „Kupferbergwerk Spremberg"
Reg.-Nr. 1719/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.Oktober 2025 erhielten wir Ihre Einladung zur Antragskonferenz für v.g. Prüfung bzw. Vorhaben.

Wir, der ***Spremberger Wasser- und Abwasser Zweckverband*** *(SWAZ),* tragen die hoheitliche Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet (rund 38.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Wir betreiben neben den vorhandenen (umfangreichen) öffentlichen Netzen zur Ver- und Entsorgung, im südlichen Randbereich des Bewilligungsfeldes unser größtes Wasserwerk „Spremberg" sowie nördlich und nord-östlich, im Näherungsbereich des Bewilligungsfeldes, die Wasserwerke Bagenz und Klein-Loitz, einschließlich der dazugehörigen Wasserschutz- und Einzugsgebiete (WSG/EZG).
Mit dem Wasserwerk Spremberg wird die gesamte Stadt Spremberg, einschließlich Ortsteile sowie die südlich gelegenen Ortsteile Zerre und Spreewitz (Sachsen) mit Trinkwasser versorgt. Darüber hinaus erfolgt die überregionale TW-Lieferung an den nördlich angrenzenden Versorgungsbereich der LWG Cottbus (Übergabepunkt Groß Döbbern).
Für die Wasserfassungen des Wasserwerkes Spremberg bestehen **wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen** seit 1970, für die Wasserfassung C des Wasserwerkes Spremberg mit dem 1. Nachtrag zur wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung seit 14.12.2004.

Der Schutz und die Funktionsfähigkeit des Wasserwerks Spremberg, der Wasserfassungen (u. a. Bagenz, Klein-Loitz) sowie der zugehörigen Wasserschutz- und Einzugsgebiete (WSG/EZG) haben oberste Priorität. Die Daseinsvorsorge ist untrennbar mit einer qualitativ gesicherten, resilienten Wasserwirtschaft verbunden.

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640

Der geplante Standort der Tagesanlagen grenzt unmittelbar an das **gesetzlich festgesetzte Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Spremberg**. Die Planung bzw. das in Betracht ziehen diverser Trassen sowohl wasser- als auch abwasserführender Leitungen sowie der Neubau/Erweiterung von Gleisanlagen (quer) durch das Trinkwasserschutzgebiet zeigt uns, dass dieses bislang nicht bzw. ungenügend beachtet wurde. Wir verweisen an dieser Stelle auf das *Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 74 vom 23. November 2011 – „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Spremberg/Grodk vom 24. Oktober 2011"*. In dieser sind Vorhaben bzw. Baumaßnahmen aufgelistet, die (gestaffelt nach Schutzzonen) verboten sind. So unter §3 „Schutz der Zone III" z.B. Nr. 24 - die Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe; Nr. 26 u. 27 – das Behandeln, Lagern, Ablagern, Ein- oder Aufbringen von bergbaulichen Rückständen; Nr. 44 – das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen!

Um Konflikte, Risiken und besondere Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und abzustimmen, Alternativen zu prüfen und raumverträgliche Lösungen zu ermitteln, führt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung für dieses Vorhaben nunmehr eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) durch. Ziel der RVP ist, Konflikte rechtzeitig aufzuzeigen und somit auf eine optimale Vorhabens- oder Standortalternative hinzuwirken.

Ausgangslage: In früheren Prüfungen wurden erhebliche Konflikte festgestellt (abbaubedingte Bodenbewegungen/Setzungen, Grubenwassereinleitungen in die Spree, offene Fragen zur Trink- und Brauchwasserversorgung, Verwahrung von Aufbereitungsrückständen). KSL kündigt in der neuen Planung u. a. einen hohen Versatz, Dry-Stack-Tailings, getrennte Entwässerung und erweitertes Monitoring an. Für den SWAZ ist entscheidend, dass diese Ansätze belastbar nachgewiesen und als verbindliche Mindeststandards festgeschrieben werden.

Rechtliche Leitplanken (Wasserrahmenrichtlinie(WRRL)/Trinkwasserrecht, Prävention): Die Anforderungen aus Art. 7 Abs. 3 WRRL und Art. 4 WRRL sind verbindlich. Die Zulassungsbehörden müssen Vorhaben versagen bzw. nur mit auflagenwirksamem „erforderlichem Schutz" zulassen, wenn andernfalls eine Verschlechterung von Wasserkörpern der Trinkwassergewinnung droht. Maßgeblich ist der Präventionsgrundsatz (Schutz vor Endbehandlung). Die WRRL dient als Referenz, insbesondere wenn der erforderliche Aufbereitungsumfang steigen würde. Nach den Schlussanträgen der Generalanwältin Laila Medina (C-723/21, 02.03.2023) sind Wasserversorger befugt, diese Pflichten geltend zu machen; die Anforderungen wirken im konkreten Genehmigungsverfahren (Versagungspflicht bei drohender Verschlechterung).

SWAZ-Grundsatz Parallelbetrieb: Ein Parallelbetrieb des Wasserwerks Spremberg ist nur dann vertretbar, wenn die WRRL-konforme Nicht-Verschlechterung durch belastbare Gutachten und ein verbindliches Monitoring mit Interventionsplan (Schwellenwerte, Maßnahmen bis hin zur Abschaltung) nachweislich gesichert ist.

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640

Zentrale Forderungen unsererseits an den Untersuchungsrahmen und Nebenbestimmungen (RVP/PFV):

- **Trinkwasserschutz/Standort:** WSG-konforme Trassen und Standorte; Ausschluss wassergefährdender Medien/Anlagen innerhalb WSG/EZG; Nachweis fehlender hydraulischer Verbindungen zur Lagerstätte sowie geohydrologisch verträgliches Schachtbauverfahren.
Begründung: Minimierung von Eintrags- und Kopplungsrisiken in das Rohwassersystem.
- **Bodenbewegungen/Leitungsnetz:** Geomechanische Prognosen für Bau/Betrieb/Stilllegung; Setzungs- und Erschütterungsgrenzwerte; Maßnahmen- und Abschaltplan; vollumfängliche Beweissicherung an kritischen SWAZ-Leitungen/Bauwerken.
Begründung: Schutz der technischen Infrastruktur und Aufrechterhaltung der Versorgungsicherheit.
- **Hydrogeologie/Monitoring**: Numerisches Grundwassermodell mit Szenarien bis 2150 inkl. Unsicherheitsanalyse und Sensitivitäten; 12–24 Monate Baseline; engmaschiges Frühwarnnetz (online: u.a. Wasserstand, Temperatur, Leitfähigkeit, Sulfat, pH, Nitrat) inkl. Interventionslogik.
Begründung: Frühzeitige Erkennung und beherrschte Reaktion bei Abweichungen.
- **Gruben-/Prozesswasser:** Vorrang Kreislaufführung; Speicher- und Behandlungskapazitäten nach Stand der Technik; Einleitungen ausschließlich WRRL/AbwV/OGewV-konform; definierte Schwellenwerte und Abschaltlogik.
Begründung: Vermeidung von Verschlechterungen und rechtssichere Wasserwirtschaft.
- **Tailings/Depot (Dry Stack):** Abgedichteter Standort außerhalb EZG/WSG; Erosions- und Staubschutz; Sickerwassererfassung und -Behandlung; Monitoring mit Alarmfunktionen.
Begründung: Minimierung von Langzeitrisiken und Ewigkeitslasten.
- **Transparenz/Daten:** Live-Datenzugang für SWAZ; gemeinsame Datenplattform; Rohdatenbereitstellung und Prüfrechte; kooperative Governance.
Begründung: Nachvollziehbarkeit, Kontrolle und schnelle Intervention.
- **Kosten/Sicherheiten:** Verursacherprinzip; Kostenübernahmevereinbarung (Investitionen, Betrieb, Monitoring, Havarien, Sanierung); Sicherheitsleistungen/Bürgschaften und Havarie-Fonds mit Nachfinanzierungspflicht; keine Gebührenweitergabe auf SWAZ-Kunden.
Begründung: Schutz der Gebührenzahler und finanzielle Absicherung des SWAZ.

Prozedurale Anforderungen: Die WRRL-konforme Nicht-Verschlechterung ist als Zulassungsvoraussetzung zu verankern (Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 WRRL). Präventive Auflagen sind gegenüber nachlaufender Endbehandlung vorrangig. Die von KSL angekündigten Selbstbindungen (Dry-Stack mit Abdichtung/Monitoring; mehrschaliger Schachtausbau; KOSTRA-basierte Regenwasserbewirtschaftung; Frühwarn-Monitoring; kooperativer Datenaustausch) werden als Mindeststandard verbindlich festgeschrieben. Offene Punkte und Einwendungen des SWAZ sind umfassend und fristwahrend zu dokumentieren.
Die nächsten Schritte aus unserer/SWAZ-Sicht müssen wie folgt aussehen: (1) Dokumentierte Zusage zur WRRL-konformen Nicht-Verschlechterung und deren Nachweisführung; (2) Vereinbarung eines gemeinsamen technischen Arbeitsprogramms (Modellierung, Baseline-Monitoring, Schwellenwerte/ Interventionsplan, Beweissicherung Leitungsnetz); (3) Eckpunkte einer Kostenübernahme- Vereinbarung inkl. Sicherheitsleistungen/Havarie-Fonds; (4) Festlegung der Datentransparenz und des Monitoring-Zugangs für SWAZ. Das Ergebnis ist protokollarisch als Nebenbestimmungen zu verankern.

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640

Ergänzungen und Präzisierungen (auf Basis Tischvorlage 07.10.2025)

Hydrogeologie/Modellrahmen: Der Szenarien-Horizont für das numerische Grundwassermodell wird bis zum Jahr 2150 erweitert (statt 2100), inkl. Unsicherheitsanalyse und Sensitivitäten. Begründung: Langfristige Ewigkeitswirkungen und träge Systemantworten erfordern verlängerte Betrachtungszeiträume. Die genutzten Parameter sind mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

Einleitungen in die Spree (S. 13): Gereinigtes Grubenwasser soll laut Tischvorlage in die Spree gelangen. Für die Bewertungsparameter gilt: Es ist ein bergbauspezifischer Stoffkatalog anzuwenden, der über typische Tagebau-Parameter hinausgeht und die geochemische Signatur in ca. 1.000 m Tiefe (z. B. Sulfate, Chloride, Metalle, Spurenstoffe) abdeckt. Keine Übernahme unpassender Vergleichsmaßstäbe.

Versiegelte Flächen (S. 14): Versiegelung reduziert die Grundwasserneubildung im EZG und beeinträchtigt die Rohwasserverfügbarkeit. Dies ist als nachteilige Wirkung auf das Trinkwassereinzugsgebiet und die Nutzbarkeit zu bewerten; Kompensation/Minimierung sind darzustellen.

Schachtstandort (S. 17): Die Festlegung als „unumstößlich" ist fachlich zu begründen. Angesichts eines deutlich ausgedehnten Abbaufeldes sind Alternativen, Randbedingungen und Abwägungen offenzulegen (Geologie, Tektonik, EZG/WSG-Belange, Infrastruktur).

Verwertung mineralischer Reststoffe (S. 20): (Sonderpunkt) Bitte Ideen/Use-Cases zur Vermarktung darlegen (z.B. Baustoffe, Bergversatz, Industrieeinsatz), inkl. Umwelt- und Stoffstrombewertung. Hinweis: kein SWAZ-Kernpunkt, aber zur Transparenz erwünscht.

Grundwasserentnahmen/Störzonen (S. 33): Sind die Störzonen (z. B. tektonische Linien, glaziale Rinnen, Altbergbau) ausreichend erkundet? Können hydraulische Kopplungen die öffentlichen Grundwasserleiter beeinflussen? Bitte Geophysik, Bohrungen, Modellbelege vorlegen.

Absenktrichter (S. 35): Auch ohne geplanten Senkungstrichter: Bei 90 % Versatz verbleiben 10 % Hohlraum bzw. lockerer Verband – sind Setzungen ausgeschlossen? Bitte geomechanische Modellierung und Nachweis der Langzeitstabilität. Die Auswirkungen an der oberflächennahen Schicht sind entscheidend für die Infrastruktur.

Trinkwasserbereitstellung (S. 36): Bestätigung: Nach heutigem Stand können 100 m³/Tag bereitgestellt werden. Hinweise: Auswirkungen auf Spitzenlast-/Reserven sowie Qualitätssicherung sind im Gesamtkonzept zu berücksichtigen.
Hinsichtlich der abwasserseitigen Entsorgungen (SW/RW) befindet sich das Betrachtungsgebiet lt. unserem Abwasserbeseitigungskonzept(ABK) im dezentralen Bereich. Dies bedeutet, dass eine Kanalanbindung nicht vorgesehen ist. Frage: Wie sollen Schmutz- und Regenwässer entsorgt werden?

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640

Untersuchungsräume/Puffer (S. 47 ff., Anhang 1): Die Pufferdefinition (Räume 1/2) ist mindestens für Raum 1 unzureichend, da unterirdische Auswirkungen an der Oberfläche trichterförmig auftreten können. Zudem reduziert die Differenzierung zwischen Grenze der Bergwerksberechtigung und Abbaufeld die Pufferzonen. Da eine Ausschöpfung der Bergwerksberechtigung zukünftig nicht ausgeschlossen ist, sind die Untersuchungspuffer entsprechend zu erweitern.

In den Tabellen 1 und 2 sind die potentiellen **Wirkfaktoren** des Vorhabens auf 1.) die direkt betroffenen Schutzgüter sowie 2.) Themen der Erfordernisse der Raumordnung bewertet bzw. dargestellt. Hier bestehen aus unserer Sicht erhebliche Betrachtungs-Differenzen, da offensichtlich von vornherein Wirkfaktoren als unwesentlich und ohne Potential für die Verursachung von erheblichen Umweltauswirkungen betrachtet bzw. eingestuft wurden. Hier müssen Ergänzungen vorgenommen werden (=rote Markierung) sowie nachstehende Gründe/Ursachen:

WF entsprechend Tabelle1

Bauphase

WF_B1

-für die Schaffung der Infrastruktur kann nicht nur die Betriebsfläche autark betrachtet werden, sondern muss im Zusammenhang mit der bestehenden Infrastruktur bewertet werden

-Bodenverdichtung, Verringerung des TW-EZG, Entfernung der (Boden-)Vegetation, Staub/Lärm und Lichtverschmutzung

WF_B2

-Eingriffe durch Lärm, Staub, Störung der Bodenschichten, Lichtverschmutzung

WF_B5

-Absetzungen auf dem Boden sowie Staubeinträge in den Boden innerhalb von WSG/EZG sind für das GW immer kritisch. Vorlage entsprechender Schutz- und Monitoring-Konzepte

WF_B6

-Störung des ökologischen Gleichgewichts und dadurch Beeinflussung oberflächennaher GW-Leiter

-Erschütterungen an SWAZ-Gebäuden/Leitungsinfrastruktur – Vorlage Schutz- und Monitoring-Konzepte

WF_B7

-Beeinflussung sowohl innerhalb wie außerhalb der Betriebsfläche

-Einfluss auf oberflächennahen GW-Leiter

-Bodenstrukturstörung, -verdichtung, Staub, Lärm

Anlage

WF2

-Eingriffe durch Bodenbewegungen, -verdichtungen, versiegelungen

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640

Betrieb

WF4

-ergänzend ist Staub als Eintragsweg in den Boden und somit ins Grundwasser zu bewerten (Transport/Deposition/Elution)

- Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf Gebiets- und Grundwasserhaushalt (S. 32) bedingen eine konkrete Darstellung: Welche Mechanismen/Wechselwirkungen sind fachlich belegt? Welche Schwellen-/Grenzwerte gelten?

WF5

-zusätzliche Arbeitskräfte (ca. 800??) und dementsprechender Verkehr beeinflussen Luft und Landschaft

WF6

-erhöhtes Verkehrsaufkommen und Abgase; die prognostizierten 1.320 Pkw- und 170 Lkw-Bewegungen/24 h (S. 33) sind hinsichtlich Straßenbelastung und tieferliegender Infrastruktur (Leitungen) zu bewerten; Schutzmaßnahmen/Trassenmanagement sind darzustellen

WF7

-Klärung wieso Grundwasser-Entnahme(!) wenn im vor- und nachlaufenden Abbaubetrieb (s.S.14) 2000 bis 6000m³/d Sümpfungswässer anfallen

- Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf Gebiets- und Grundwasserhaushalt (S. 32) bedingen einer konkreten Darstellung: Welche Mechanismen/Wechselwirkungen sind fachlich belegt? Welche Schwellen-/Grenzwerte gelten?

WF8

-Leitungs-/Anlagenbau auch hier qualitative Prüfung des Einflusses auf Boden, Wasser, Flächeninanspruchnahme; für die Gruben-/Sümpfungs-/Regen- und (kommunale)Abwässer sind Fließschemata mit Qualitäts- und Mengenangaben vorzulegen um u.a. Eingriffe in das WSG/EZG bewerten zu können

WF9

-Setzungen/Deformationen sind mit Grenzwerten/Interventionsplan zu hinterlegen

WF10

-Bewertung hinsichtlich Fläche, Boden und Landschaft

WF11

-Störung des ökologischen Gleichgewichts und dadurch Beeinflussung oberflächennaher GW-Leiter

-Erschütterungen an SWAZ-Gebäuden/Leitungsinfrastruktur – Vorlage Schutz- und Monitoring-Konzepte

-Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf Gebiets- und Grundwasserhaushalt (S. 32) bedingen einer konkreten Darstellung: Welche Mechanismen/Wechselwirkungen sind fachlich belegt? Welche Schwellen-/Grenzwerte gelten?

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640

Störung
WF12 und 13
-in Abhängigkeit der verwendeten Stoffe (genaue Angaben fehlen)
-Starkregenereignisse und deren Auswirkungen hinsichtlich der Abwässer-Ableitungen der Depots/Tailingflächen

WF entsprechend Tabelle2
Bauphase
WF_B2 / WF_B6 / WF_B7
-Beeinflussung unserer WSG/EZG, vorhandene Leitungsnetze/Anlagen und damit Versorgung/techn. Infrastruktur

Betrieb
WF7
-Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf Gebiets- und Grundwasserhaushalt (S. 32) bedingen eine konkrete Darstellung: Welche Mechanismen/Wechselwirkungen sind fachlich belegt? Welche Schwellen-/Grenzwerte gelten?

WF8
-Die Grubenwasser-Zusammensetzung, die in die Spree eingeleitet werden soll ist nicht bekannt jedoch bedeutsam, da das Spreewasser im Berliner Raum für die TW-Aufbereitung genutzt wird. Das Spreewasser verändert sich bereits durch das aufsteigende GW. Es darf nicht der Tatbestand geschaffen werden, dass durch die angedachte Grubenwasser-Ableitung, die Ablaufwerte durch die zuständige Obere Wasserbehörde für die SWAZ- Kläranlage (Spremberg) angepasst/verschärft werden!

WF9
- Setzungen/Deformationen

WF10
-eine zu hohe GW-Entnahme kann das „trocken laufen“ privater Brunnen nach sich ziehen

WF11
-Störung des ökologischen Gleichgewichts und dadurch Beeinflussung oberflächennaher GW-Leiter
-Erschütterungen an SWAZ-Gebäuden/Leitungsinfrastruktur – Vorlage Schutz- und Monitoring-Konzepte
-Hinweis auf mögliche Auswirkungen auf Gebiets- und Grundwasserhaushalt (S. 32) bedingen eine konkrete Darstellung: Welche Mechanismen/Wechselwirkungen sind fachlich belegt? Welche Schwellen-/Grenzwerte gelten?

Störung
WF12 und WF13
-Auf Grund dessen, dass die betreffenden Flächen nicht eingrenzbar sind, können für die Infrastruktur des SWAZ keine Risiken abgeschätzt werden.

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640

Zusammenfassung/Schlussbemerkung

Der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ) trägt die hoheitliche Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet und betreibt im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens zentrale Wasserwerke sowie die dazugehörigen Wasserschutz- und Einzugsgebiete. Der geplante Standort der Tagesanlagen in direkter Nachbarschaft zum Wasserschutzgebiet des Wasserwerks Spremberg berührt damit unmittelbar die Grundlagen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Aus Sicht des SWAZ ist eindeutig: Die Ressource Trinkwasser darf qualitativ wie quantitativ nicht nachteilig beeinflusst werden; die Versorgungssicherheit und -qualität für die Bevölkerung haben uneingeschränkten Vorrang.

Rechtlich verbindlich sind die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot, Schutzpflichten nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 WRRL). Eine Zulassung des Vorhabens kann daher nur erfolgen, wenn durch belastbare hydrogeologische und geomechanische Gutachten, ein langfristig ausgerichtetes Grundwassermodell sowie ein engmaschiges Monitoring mit definierten Schwellenwerten und klaren Interventionsrechten – bis hin zur zeitweiligen oder vollständigen Abschaltung der Anlagen – nachweislich sichergestellt wird, dass keine Verschlechterung der für die Trinkwassergewinnung maßgeblichen Wasserkörper eintritt.
Hierzu gehören WSG/EZG-konforme Trassen- und Standortentscheidungen, sichere Verfahren beim Schachtbau, bei Gruben- und Prozesswässern sowie eine risikominimierte Tailings-Bewirtschaftung außerhalb der Einzugs- und Schutzgebiete.

Neben den fachlichen und rechtlichen Aspekten ist der wirtschaftliche Einfluss des Vorhabens auf den SWAZ von erheblicher Bedeutung. Zusätzliche Anforderungen an Schutz-, Monitoring- und Vorsorgeinfrastruktur, mögliche Schäden an Leitungsnetzen und Anlagen, Havarie- und Sanierungsszenarien sowie potenzielle Ewigkeitslasten können den finanziellen Handlungsspielraum des Verbandes spürbar einschränken.

Dies würde die langfristige Investitions- und Planungssicherheit, die Stabilität der Gebührenkalkulation und die Fähigkeit des SWAZ, seine Kernaufgaben zukunftsfest zu erfüllen, unmittelbar beeinträchtigen. Um eine solche wirtschaftliche Fehlbelastung der öffentlichen Wasserwirtschaft zu vermeiden, ist ein wirksamer Schutz des Verbandshaushalts zwingend erforderlich.

Daher fordert der SWAZ, dass sämtliche durch das Vorhaben ausgelösten Mehrkosten – einschließlich Investitionen, Betrieb, Monitoring, Beweissicherung, Havarie- und Sanierungsmaßnahmen sowie etwaiger Langzeit- und Ewigkeitslasten – strikt nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind.
Dies ist über eine belastbare Kostenübernahmevereinbarung, angemessene Sicherheitsleistungen/Bürgschaften und einen Havarie-Fonds mit Nachfinanzierungspflicht abzusichern; eine Gebührenweitergabe an die Kundinnen und Kunden des SWAZ ist auszuschließen.

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640

Anderenfalls würden die Gebührenschuldner vor, während und nach Ende des Bergbaus mit Folgekosten belastet und die wirtschaftliche Stabilität des Verbandes wie auch die Gebührenstetigkeit nachhaltig gefährdet werden.

Der SWAZ ersucht die zuständigen Behörden daher, die WRRL-konforme Nicht-Verschlechterung der Trinkwasserressourcen, den umfassenden Schutz der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur sowie die vollständige Kostenfreistellung der SWAZ-Kunden als verbindliche Leitplanken des Verfahrens festzuschreiben.
Eine Zulassung des Vorhabens darf nur unter diesen Bedingungen und mit entsprechend konkretisierten, rechtssicheren Nebenbestimmungen erfolgen. Andernfalls ist aus fachlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht von einer Genehmigung Abstand zu nehmen, um die Trinkwasserversorgung, die finanzielle Handlungsfähigkeit des SWAZ und die Gebührenstabilität für die Bevölkerung langfristig zu sichern.

Mit freundlichem Gruß

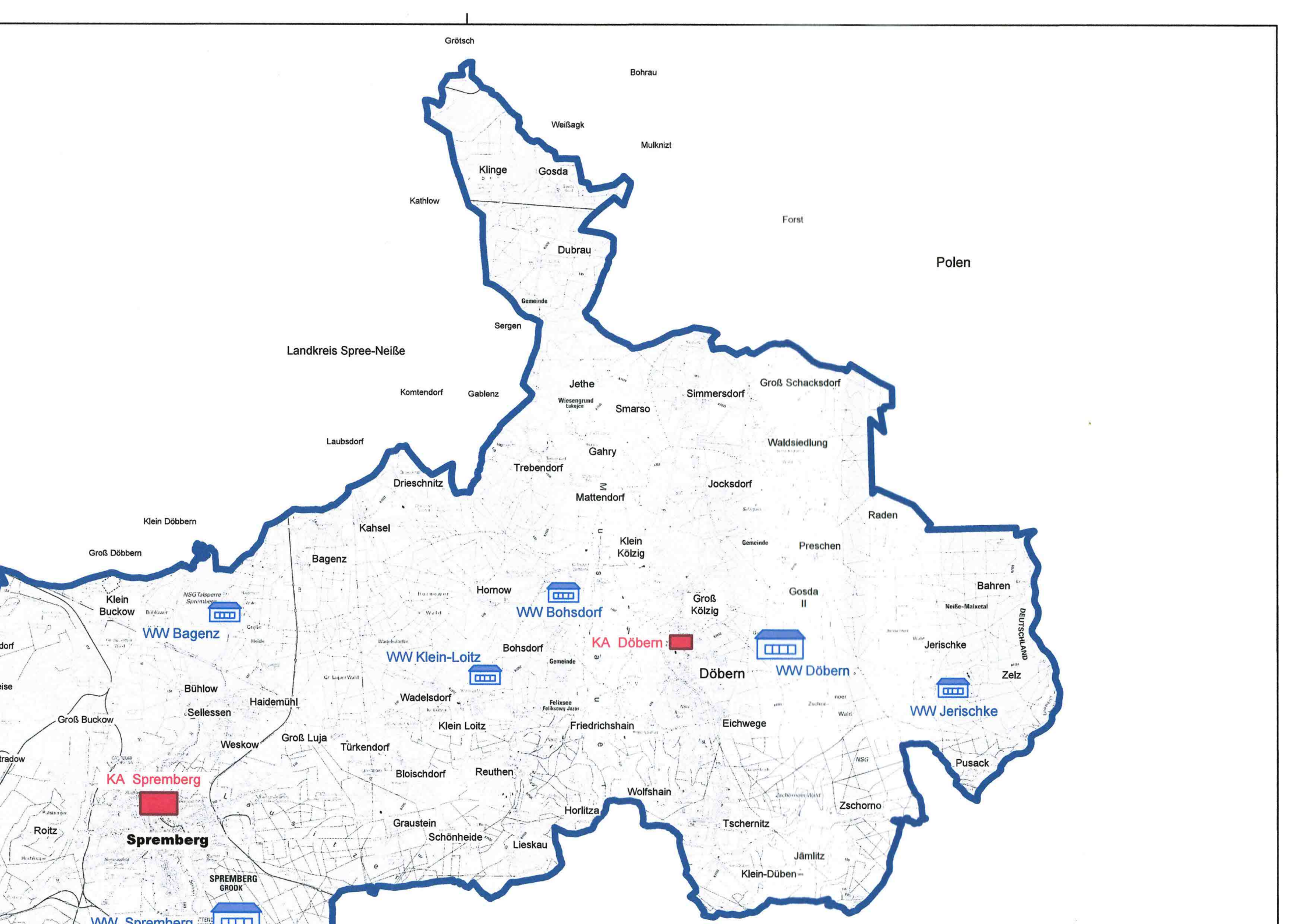
Stefan Grohmann
Verbandsvorsteher

Anlagen:
1. Übersichtsplan Versorgungsgebiet des SWAZ
2. Übersichtsplan Trinkwasserschutzzonen im VG SWAZ
3. Tabelle 1 und 2 – Übersicht d. potentiellen Wirkfaktoren….

Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband
Verbandsvorsteher: Stefan Grohmann
Gerichtsstand: Amtsgericht Cottbus
St.-Nr.: 056/144/02336
USt-Idnr.: DE152000911

Hausanschrift
Heinrichstraße 9
03130 Spremberg
Telefon (0 35 63) 39 06 - 0
Telefax (0 35 63) 39 06 - 10
E-Mail info@swaz-spremberg.de

Bank
Hypo Vereinsbank
IBAN DE73 1802 0086 0007 9092 92
BIC HYVEDEMM472
Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000084640


Grötsch
Bohrau
Weißagk
Mulknizt
Klinge
Gosda
Kathlow
Forst
Dubrau
Polen
Gemeinde
Sergen
Landkreis Spree-Neiße
Komtendorf
Gablenz
Jethe
Simmersdorf
Groß Schacksdorf
Wiesengrund
Łukojce
Smarso
Laubsdorf
Gahry
Waldsiedlung
Trebendorf
Drieschnitz
Jocksdorf
Mattendorf
Raden
Klein Döbbern
Kahsel
Groß Döbbern
Klein
Kölzig
Gemeinde
Preschen
Bagenz
Hornow
WW Bohsdorf
Groß
Kölzig
Gosda
II
Bahren
Neiße-Malxetal
DEUTSCHLAND
Klein
Buckow
NSG Talsperre
Spremberg
WW Bagenz
KA Döbern
Bohsdorf
Jerischke
WW Klein-Loitz
Döbern
WW Döbern
Zelz
Bühlow
Haidemühl
Wadelsdorf
Sellessen
Groß Buckow
Klein Loitz
Friedrichshain
Eichwege
WW Jerischke
Weskow
Groß Luja
Türkendorf
Pusack
KA Spremberg
Bloischdorf
Reuthen
Wolfshain
Zschorno
Horlitza
Graustein
Tschernitz
Roitz
Spremberg
Schönheide
Lieskau
Jämlitz
SPREMBERG
GRODK
Klein-Düben
WW Spremberg

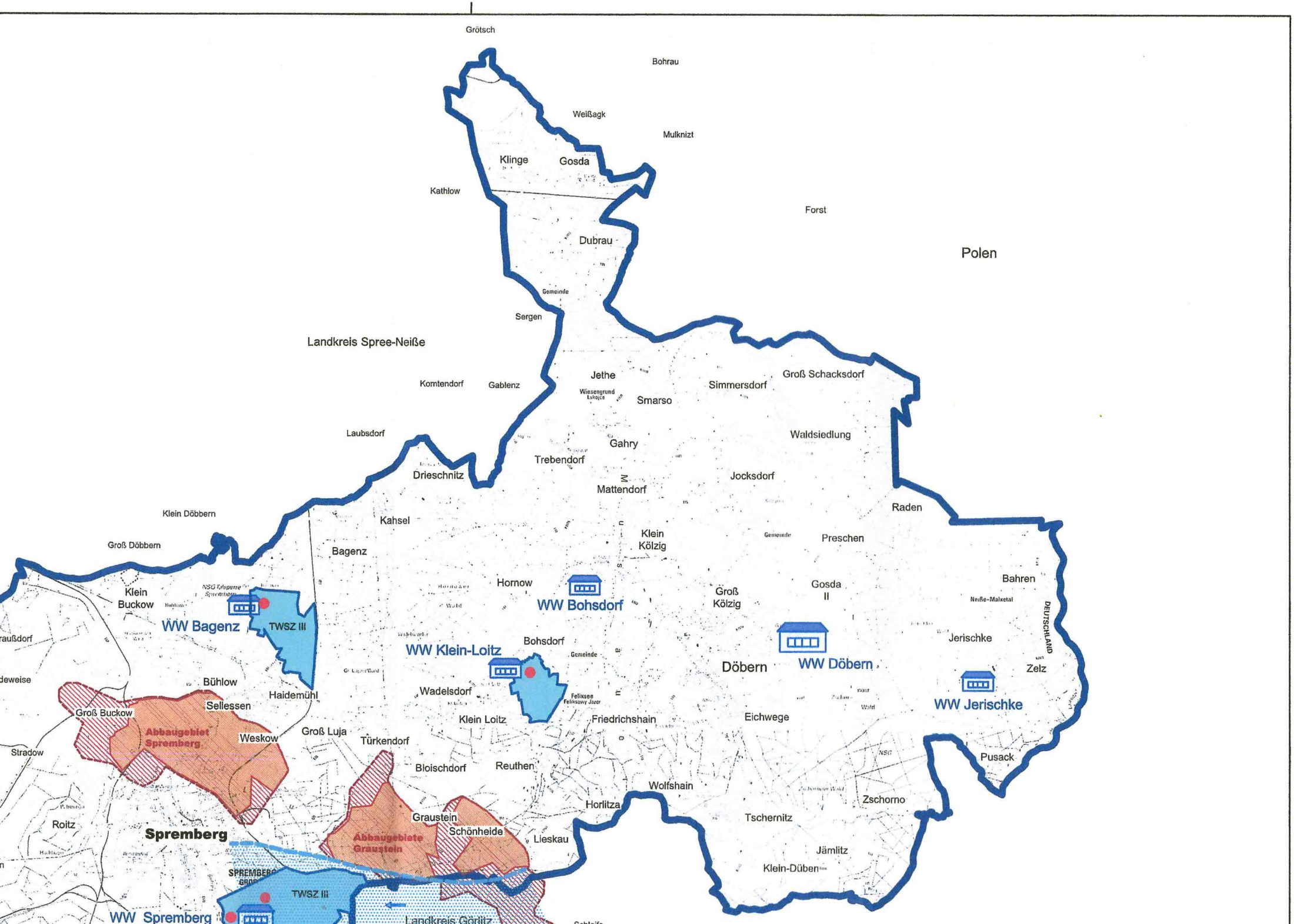

Grötsch
Bohrau
Weißagk
Mulknizt
Klinge
Gosda
Kathlow
Forst
Dubrau
Polen
Gemeinde
Sergen
Landkreis Spree-Neiße
Komtendorf
Gablenz
Jethe
Wiesengrund
Lukojce
Smarso
Simmersdorf
Groß Schacksdorf
Laubsdorf
Gahry
Waldsiedlung
Trebendorf
Drieschnitz
Jocksdorf
Mattendorf
Raden
Klein Döbbern
Kahsel
Groß Döbbern
Klein
Kölzig
Gemeinde
Preschen
Bagenz
Hornow
WW Bohsdorf
Gosda
II
Groß
Kölzig
Bahren
Neiße-Malxetal
DEUTSCHLAND
Klein
Buckow
NSG Talsperre Spremberg
WW Bagenz
TWSZ III
Bohsdorf
Gemeinde
WW Klein-Loitz
Jerischke
Döbern
WW Döbern
Zelz
Bühlow
Haidemühl
Wadelsdorf
Felixsee
Feliksowy Jezer
WW Jerischke
Sellessen
Groß Buckow
Abbaugebiet
Spremberg
Klein Loitz
Friedrichshain
Eichwege
Weskow
Groß Luja
Türkendorf
Stradow
Pusack
Bloischdorf
Reuthen
Wolfshain
Horlitza
Zschorno
Graustein
Schönheide
Roitz
Spremberg
Abbaugebiete
Graustein
Lieskau
Tschernitz
Jämlitz
Klein-Düben
SPREMBERG
GRO
TWSZ III
WW Spremberg
Landkreis Görlitz

Tabelle 1: Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren (WF) des Vorhabens auf die direkt betroffenen Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und Voreinstufung der ebenengerechten Bewertung im Verfahren zur RVP (quant…quantitative Bewertung in der RVP, hq…halbquantitative Bewertung in der RVP, qual… nur qualitativ bewertet in der RVP, vertiefte Bewertung nur in PFV)

Kürzel	Wirkfaktor mit potenziellen Umweltauswirkungen	Fläche	Boden	Wasser	Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt	Menschen, insb. menschl. Gesundheit	Klima	Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter
Bauphase (Aufstandsfläche Depot, Infrastruktur, Schachtteufen, Errichtung Aufbereitungsanlagen)										
WF_B1	Flächeninanspruchnahme/ Trennwirkung Baueinrichtungsflächen (keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der geplanten Betriebsfläche)	qual	qual	x	qual	-	x	x	x	qual
WF_B2	Bauwasserhebung	-	-	qual	qual	-	-	x	x	-
WF_B3	Störwirkung durch optische Reize	-	-	-	qual	-	-	-	-	-
WF_B4	Schallemissionen	-	-	-	qual	qual	-	-	-	-
WF_B5	Emissionen Luftschadstoffe und Staub	-	-	x	-	qual	x	qual	x	-
WF_B6	Erschütterungen	-	-	x	-	-	-	-	x	-
WF_B7	Baustellenverkehr	x	x	x	qual	qual	x	qual	x	-
Anlage										
WF1	Flächeninanspruchnahme/ Trennwirkung	quant	quant	quant	quant	quant	quant	quant	quant	quant
WF2	Baukörper/Halde/Optische Überformung	x	x	x	qual	quant	quant	x	quant	quant
Betrieb / Abbau und Wiedernutzbarmachung										
WF3	Schallemissionen	-	-	-	hq	hq	-	-	-	-
WF4	Emissionen Staub/Luftschadstoffe/CO_2	-	x	x	qual	hq	qual	hq	-	-
WF5	Visuelle Störwirkungen (Licht, Menschenpräsenz)	-	-	-	qual	qual	-	x	x	-
WF6	Transporte/Verkehr	x	x	x	qual	qual	-	x	x	-
WF7	Grundwasserentnahme	-	x	hq	qual	-	-	-	x	-
WF8	Anfall und Ableitung von Gruben-/Niederschlags-/Abwasser	x	x	quant	qual	x	x	-	x	-
WF9	Bergbauinduzierte Bodenbewegungen	-	x	x	-	qual	-	-	-	-
WF10	Wasserbedarf (Brauch- und Trinkwasser)	x	x	quant		-	-	-	x	-
WF11	Erschütterungen	-	x	x		qual	-	-	-	qual
Störung/Unfall/Risiko Klimawandel										
WF12	Unfallrisiko aufgrund der verwendeten Stoffe und Technologien	-	qual	qual	qual	qual	x	x	x	-
WF13	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle oder gegenüber den Folgen des Klimawandels	-	-	quant	qual	qual	-	-	x	-

Tabelle 2: Übersicht der potenziellen Wirkfaktoren (WF) des Vorhabens und Themen der Erfordernisse der Raumordnung (x = potenziell betroffenes Thema mit Untersuchungsbedarf)

Kürzel	Wirkfaktor mit potenziellen Umweltauswirkungen	Gesamtraum/Zentrale Orte	Wirtschaft	Erholung und Tourismus	Kulturlandschaft	Siedlungs- und Freiraum	Land- und Forstwirtschaft	Verkehr (Straße, Schiene, Luftfahrt)	Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur	Konversion und Altlasten	Rohstoffabbau und Lagerstätten	Hochwasserschutz	Katastrophenschutz, Verteidigung
Bauphase													
WF_B1	Flächeninanspruchnahme/ Trennwirkung Baueinrichtungsflächen (keine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der geplanten Betriebsfläche)		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
WF_B2	Bauwasserhebung			x	x		x		x	x			
WF_B3	Störwirkung durch optische Reize			x	x	x					x		
WF_B4	Schallemissionen				x	x							
WF_B5	Emissionen Luftschadstoffe												
WF_B6	Erschütterungen								x				
WF_B7	Baustellenverkehr							x	x				
Anlage													
WF1	Flächeninanspruchnahme/ Trennwirkung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
WF2	Baukörper/Halde/Optische Überformung				x	x			x	x	x		
Betrieb / Abbau und Wiedernutzbarmachung													
WF3	Schallemissionen		x	x	x	x		x					
WF4	Emissionen Staub/Luftschadstoffe/CO_2		x				x	x					
WF5	Visuelle Störwirkungen (Licht, Menschenpräsenz)				x	x							
WF6	Transporte/Verkehr		x			x		x	x		x		
WF7	Grundwasserentnahme			x	x		x		x	x	x		x
WF8	Einleitung Grubenwasser die Spree			x		x	x		x			x	x
WF9	Bergbauinduzierte Bodenbewegungen			x		x	x	x	x	x		x	
WF10	Wasserbedarf (Brauch- und Trinkwasser)			x		x	x		x				
WF11	Erschütterungen			x	x	x		x	x				x
Störung/Unfall/Risiko Klimawandel													
WF12	Unfallrisiko aufgrund der verwendeten Stoffe und Technologien			x	x	x	x		x		x		x
WF13	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle oder gegenüber den Folgen des Klimawandels			x	x	x	x		x			x	x